

Satzung Verein Biotop Sülzloch

(gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Biotop Sülzloch“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 76829 Landau in der Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

Erläuterung:

Das Gebiet „Sülzloch“ in Landau-Godramstein, das sich in seiner Gesamtheit aus Einzelgrundstücken zusammensetzt, ist durch Entscheidung des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz von 1992 und 1997 als Quellregion und Biotop eingestuft. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan der Stadt Landau als „Grabeland“ ausgewiesen und werden teilweise als solche genutzt.

Teile dieser Einzelgrundstücke sind bereits in Einzelbiotope umgewandelt worden.

1. Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Artenschutz (Pflanzen und Tiere) im Gebiet „Sülzloch“, hier besonders der Schutz des Steinkrebsses, der in der nationalen Roten Liste als vom Aussterben bedroht (Kat.1) beurteilt wird, des Hirschkäfers, des Rebhuhns und verschiedener Libellenarten.
2. Der Verein widmet sich hierzu vor allem der Aufklärungsarbeit über die Aspekte des Artenschutzes. Hierzu steht die Förderung, Gestaltung und die Pflege der Biotope mit der Erhaltung und Erweiterung der Artenvielfalt in Flora und Fauna im Vordergrund.
3. Die Vielfalt der geschützten Tier- und Pflanzenarten wird durch den Verein dokumentiert und die entsprechenden Erkenntnisse den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Umwelt-, Tier- und Artenschutz) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche das Hauptziel „Natur- und Artenschutz“ des Vereins mitträgt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb drei Monate nach der Fälligkeit entrichtet wird.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Hauptziele und Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5a Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzern erweitert werden.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5b Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 6 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben endgültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND e.V. zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des Artenschutzes.

Landau in der Pfalz, den 16.08.2014

